

Satzung
des Vereins „**Aschbacher Narrekäpp**“
vom 29.06.2015

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

1.1. Der Verein ist ein **nicht eingetragener Verein** und führt den Namen „**Aschbacher Narrekäpp**“

Der Verein hat den Sitz in Lebach-Aschbach.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

1.2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des traditionellen Brauchtums der Fastnacht und des Faschings. Die langjährige und schöne Tradition der Aschbacher Faasend soll weitergeführt werden.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung und Gestaltung von Kappensitzungen sowie die Planung und Durchführung von weiteren Fastnachtsveranstaltungen (z.B. Kinderfasching, Fastnacht-Umzug, Sessionseröffnung, Teilnahme am Dorfgeschehen...)

§ 2 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Verwendung der Mittel

3.1 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3.2 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig und haben lediglich einen Anspruch auf Auslagenersatz.

§ 4 Haftung

Der Vorstand haftet nur bis zur Höhe des Vereinsvermögens.

§ 5 Mitgliedschaft

4.1. Jede natürliche Person kann Mitglied des Vereins werden.

Zur Erlangung der Mitgliedschaft ist ein mündlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand entscheidet im freien Ermessen über den Aufnahmeantrag und ist im Ablehnungsfalle zur Mitteilung über die Gründe nicht verpflichtet.

Personen die in außergewöhnlichem Maße die Zwecke des Vereins gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

4.2. Jedes Mitglied ist zur Einhaltung dieser Richtlinien und weiteren Ordnungen des Vereins verpflichtet.

4.3. Mitgliedsbeiträge können von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

4.5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder der Tod des Mitgliedes.

Der Austritt ist durch schriftliche Erklärung dem Vorstand anzuzeigen.

Der Vorstand kann durch Beschluss ein Mitglied beim Vorliegen wichtiger Gründe ausschließen.

Diese liegen insbesondere vor

- bei grobem unehrenhaftem Verhalten
- bei groben Verstößen gegen die Richtlinien

§ 6. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

Zur Erledigung wichtiger Aufgaben kann der Vorstand Kommissionen (Teams) bilden, die bis zur Erledigung der Aufgaben tätig sind.

§ 7. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellv. Vorsitzenden, der/dem Schatzmeister/in, der/dem Schriftführer/in **oder** einem Führungsteam aus drei gleichberechtigten Geschäftsführer/innen in den Bereichen Organisation, Finanzen und Programm und mindestens fünf Beisitzer/innen.

Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand auf eine unbestimmte Zahl an Beisitzer/innen erhöhen.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt.

Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit solange im Amt, bis der neue Vorstand gewählt ist.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Insbesondere hat er folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Mitglieder und den Ausschluss von Mitgliedern (siehe Punkt 6 dieser Richtlinien)
- Vorbereitung und Durchführung der Kappensitzung, Kinderfasend und anderer Veranstaltungen

Der/die Vorsitzende oder eine(r) der drei Geschäftsführer/innen lädt zu Sitzungen des Vorstandes schriftlich oder per Email mindestens 6 Tage vorher ein. Bei dringendem Bedarf kann auch kurzfristig telefonisch eingeladen werden. Der/die Vorsitzende oder eine(r) der drei Geschäftsführer/innen leitet die Vorstandssitzung.

Vorschläge von Vorstandsmitgliedern zur Tagesordnung müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

§ 8. Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins..

Ihr obliegt insbesondere:

- die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
- die Entlastung des Vorstandes
- die Entgegennahme des Kassenberichtes und der Kassenprüfberichte
- die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge

- die Festsetzung der Zahl der Beisitzer des Vorstandes
- die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- die Beschlussfassung über Änderungen dieser Richtlinien
- Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung findet mindestens alle 2 Jahre statt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Einladung mit Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.

Die Einladung erfolgt durch Schreiben an die Mitglieder.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies 10 Prozent der Mitglieder verlangen oder Änderungen in der Satzung erfolgen sollen. Das Verlangen ist schriftlich unter Angabe von Gründen bis spätestens 6 Tage vor der Versammlung an den Vorstand zu richten.

Über die Zulassung der Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; zur Änderung der Richtlinien ist ein 2/3 Mehrheit erforderlich.

Zur Auflösung des Vereins ist mindestens eine 6/10 Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches vom Vorsitzenden oder einem Geschäftsführer und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9. Geschäftsjahr, Finanzen, Kassenprüfung

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember.

Die Kasse wird spätestens am Ende von zwei Geschäftsjahren von zwei gewählten Mitgliedern des Vereins geprüft.

§ 10. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit 6/10 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für mildtätige Zwecke für die Unterstützung von Personen, die im Sinne von § 53 Nr. 1 AO bedürftig sind.

Die Satzung tritt ab 30.06.2015 in Kraft. Die bisherigen Richtlinien vom 18.10.2012 treten somit außer Kraft.

Lebach-Aschbach, den